

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 7. Februar 2024

34. Stück

91. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2024/2025

91. Verordnung über die Auswahl von Studienwerberinnen und Studienwerber im Fall der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens beim Zugang zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck durch höhere Gewalt ab dem Studienjahr 2024/2025

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat aufgrund § 1 Abs 2 lit d der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, im Weiteren QMM-MSc genannt, folgende Verordnung für das Aufnahmeverfahren (Auswahlgespräch) festgelegt:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis und liegt im Sinne dieser Verordnung insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter
- b) Aufruhr, Blockade, Boykott, Brand, Bürgerkrieg, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, Streiks, Terrorismus, Verkehrsunfälle

(2) Das Ereignis muss durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt worden sein, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sein, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und auch durch äußerste und nach Sachlage mit vernünftiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Die Ereignisse dürfen nicht aus der Sphäre der Studienwerberinnen/Studienwerber kommen bzw. von diesen mutwillig und vorsätzlich herbeigeführt worden sein.

(3) Eine Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens liegt dann vor, wenn das Aufnahmeverfahren aufgrund eines Ereignisses im Sinne von Abs 1 und 2 nicht vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung dieser Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber die am Aufnahmeverfahren (Auswahlgespräch) für das Masterstudium QMM-MSc teilnehmen.

III. Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Falle der Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens durch höhere Gewalt

§ 3. In dem Fall, dass das Aufnahmeverfahren zur Auswahl und Studienplatzvergabe durch ein Auswahlgespräch stattfindet und dieses aufgrund § 1 nicht für alle Studienwerberinnen/Studienwerber vollständig absolviert werden kann und abgebrochen werden muss, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 QMM-MSc) durch Losverfahren grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der jeweiligen durch Losverfahren ermittelten Rangliste auf den zu vergebenden Ranglistenplätzen (Studienplätze) gemäß § 4 Abs. 1 bzw. der gemäß § 4 Abs 2 QMM-MSc festgelegten Anzahl von Plätzen aufscheinen, sofern die übrigen, vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche nicht zeitnah zum Verhinderungsgrund (binnen der sonstigen im Rahmen der jeweiligen Terminvergabe vorhandenen Tage laut genereller Terminübersicht) nachgeholt werden können. Im Falle der zeitnahen Nachholung der vom Abbruch betroffenen Auswahlgespräche gelten die Bestimmungen der QMM-MSc über die Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe im Aufnahmeverfahren (Auswahlgespräch).

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
